

Aktenzeichen: 4 AZR 810/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. Juli 1982
Az. 4 AZR 810/79

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 24. November 1978
Az. 21 Ca 184/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Mai 1979
Berlin Az. 9 Sa 21/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Sachlicher Grund bei Widerruf der
Vorhandwerkerzulage

Gesetz: MTB II § 9; Berliner Bezirkstarifvertrag § 3; BMT-G § 4
Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Nachprüfung des unbestimmten Rechtsbegriffs
in Revisionsinstanz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 810/79

9 Sa 21/79 Berlin

Verkündet am
14. Juli 1982

Im Namen des Volkes!

Urteil

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Mai 1979 - 9 Sa 21/79 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1965 in den Diensten des beklagten Landes und ist als gelernter Elektroinstallateur im Bereich des Landesverwaltungsamtes beschäftigt. Die Parteien haben die Geltung des BMT-G II und der ergänzenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung vereinbart.

Seit dem 1. Dezember 1975 erhält der Kläger Lohn nach Lohngr. VI BMT-G II.

Nachdem der Kläger bereits von 1972 bis 1975 vertretungsweise zum Vorarbeiter bestellt worden war, richtete das beklagte Land unter dem 22. April 1976 an ihn das nachstehende Schreiben:

"Sehr geehrter Herr S !

Mit Wirkung vom 1. März 1976 werden Sie für die Dauer Ihrer Beschäftigung zum Vorarbeiter der Elektrikergruppe bestellt.

Sie erhalten von diesem Zeitpunkt an gemäß § 3 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G vom 16. Februar 1976 eine Zulage in Höhe von 12 v.H. der Stufe 4 der Lohngruppe V a.

Hochachtungsvoll
i.A.

M "

Diese Tätigkeit übte der Kläger in der Folgezeit unbeanstandet aus.

Im Februar 1978 widerrief das beklagte Land die Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter mit Schreiben vom 15. Februar 1978, in dem es u.a. heißt:

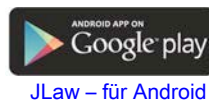
"Mit Wirkung des Tages der Aushändigung dieses Schreibens widerrufe ich gemäß § 3 Abs. 4 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II vom 16. Februar 1976 die von mir ausgesprochene Bestellung zum Vorarbeiter.

Die Vorarbeiterzulage entfällt mit Ablauf des auf den Widerruf folgenden Monats."

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß das beklagte Land nicht einseitig die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen könne. Denn ein Widerrufsrecht habe sich das beklagte Land nicht vorbehalten, sondern vielmehr die Funktion für die Dauer der Beschäftigung übertragen. Zudem sei der Inhalt der von ihm zu erbringenden Arbeitsleistung neu bestimmt worden, da er nicht mehr nur Handwerksarbeiten ausübe, sondern in der Tätigkeit eines Vorarbeiters stehe. Dementsprechend erhalte er auch eine um monatlich 220,-- DM höhere Vergütung. Wolle das beklagte Land dies rückgängig machen, müsse der Weg der Änderungskündigung beschritten werden.

Die Tätigkeit als Vorarbeiter hänge auch nicht vom Ablegen der Meisterprüfung ab. Ein Meister werde höher eingruppiert und stehe in aller Regel auch nicht in einer solchen Funktion.

Die Meisterprüfung abzulegen sei auch nie Bedingung für die Bestellung zum Vorarbeiter gewesen. Soweit er anfänglich hierzu bereit gewesen sei, könne das beklagte Land nunmehr, da die Bereitschaft zum Ablegen der Meisterprüfung fehle, den Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter nicht auf diesen Umstand stützen. Zudem habe das beklagte Land wiederum die Vorarbeiterstelle mit einem Arbeitnehmer ohne Meisterprüfung besetzt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn auch über den 31. März 1978 hinaus eine Vorarbeiterzulage in Höhe von 12 % des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe VI zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat die Ansicht vertreten, daß der Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter wirksam sei. Die Bestellung sei im Rahmen des geltenden Tarifrechts vorgenommen worden, wie sich deutlich aus dem Anschreiben an den Kläger ergebe. Dabei handele es sich um eine unbefristete Bestellung,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die trotz fehlenden Widerrufsvorbehalts widerrufen werden könne. Sachlicher Grund hierfür sei, daß der Kläger nicht wie vorgesehen die Meisterprüfung abgelegt habe, was Bedingung für die Bestellung zum Vorarbeiter gewesen sei, da gegenüber der BEWAG ein Konzessionsträger nachgewiesen werden müsse. Die Aufgaben eines Vorarbeiters der Elektrikergruppe würden vorübergehend vom Meister der zentralen Werkstätten wahrgenommen.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

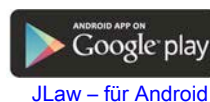
Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß dem Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung zusteht, ihm auch über den 31. März 1978 hinaus eine Vorarbeiterzulage in Höhe von 12 % des Monatstabellenlohnes der Lohngr. VI zu zahlen. Der Kläger kann diesen Betrag für die Zukunft ziffernmäßig schon deshalb nicht angeben, weil sich der Monatstabellenlohn verändert. Ist aber damit die Feststellungsklage schon wegen ihres auf die Zukunft bezogenen Teiles zulässig, war auch insgesamt von der Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 256 ZPO auszugehen.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker nicht der Schriftform des § 4 Abs. 2 BMT-G II bedurfte. Damit wurde mit dem Kläger eine Tätigkeit als Vorhandwerker vereinbart und er erhielt hierfür eine höhere Vergütung durch Gewährung der 12 %-igen Zulage. Dann aber betrifft

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

diese Vereinbarung den synallagmatischen Teil des Dienstverhältnisses i.S. von § 611 BGB mit Leistung und Gegenleistung und unterfällt deshalb § 4 Abs. 1 BMT-G II.

Das Landesarbeitsgericht läßt jedoch entgegen dem Arbeitsgericht ausdrücklich dahingestellt, ob die Bestellung zum Vorarbeiter zum Vertragsinhalt in der Weise geworden ist, daß der Widerruf der Bestellung nur im Wege einer Änderungskündigung möglich wäre. Es unterstellt damit, ohne dazu letztlich genaue Feststellungen zu treffen, daß die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker nur widerruflich nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Berliner Bezirkstarifvertrages zum BMT-G erfolgt ist. Dem widersprechen zwar in gewisser Weise die späteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, wonach dem Kläger durch die Verfügung vom 22. April 1976 keine vertragsfeste Rechtsposition eingeräumt werden sollte, obwohl die gewählte Formulierung nicht ganz klar sei. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind aber nur zu der Frage angestellt, ob eine Nebenabrede i.S. von § 4 Abs. 2 BMT-G vorliege. Letztlich will damit wohl das Landesarbeitsgericht, auch wenn es nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, dabei bleiben, daß die Frage der widerruflichen Bestellung zum Vorhandwerker im Ergebnis dahingestellt bleiben solle.

Ausgehend von dieser unterstellten widerruflichen Bestellung zum Vorhandwerker nimmt das Landesarbeitsgericht dann an, daß ein sachlicher Grund als Voraussetzung für den einseitigen Widerruf der Vorhandwerker-Tätigkeit nicht vorgelegen habe. Es führt aus, daß solche Voraussetzungen für den Widerruf nur angenommen werden könnten, wenn beispielsweise die Voraussetzungen für die Bestellung in der Person des Arbeitnehmers nicht oder nicht mehr erfüllt seien. Da Handwerksmeister vielfach, wenn nicht gar in der Regel, als Angestellte beschäftigt und vergütet würden, erschiene es sachfremd, wenn die Beklagte von dem Kläger, der ansonsten unbeanstandet seine Tätigkeit als Elektroinstallateur

- 6 -



- 6 -

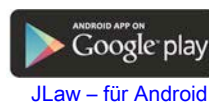
und Vorarbeiter verrichtet habe, eine zusätzliche Qualifikation fordere, die zur ordnungsgemäßen Ausübung dieser Funktionen nicht notwendig erscheine.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Darlegungen des Berufungsgerichts. Zwar handelt es sich bei dem Begriff des sachlichen Grundes um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Ob also ein sachlicher Grund zum Widerruf vorliegt oder abzulehnen ist, liegt weitgehend im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Hier ist aber revisionsrechtlich nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht schon den Rechtsbegriff verkannt haben könnte. Es grenzt nämlich das Vorliegen sachlicher Gründe für den Widerruf u.U. auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung in der Person des Arbeitnehmers ein. Das Landesarbeitsgericht führt ausdrücklich aus, daß das Vorliegen eines sachlichen Grundes nur unter solchen Umständen angenommen werden könne. Es relativiert zwar diese Beschränkung durch das Wort "nur" wieder dadurch, daß es die Voraussetzungen nur "beispielsweise" wiedergibt. Das ist in sich widersprüchlich. Damit ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht die Widerrufsgründe auf die Voraussetzungen in der Person des Arbeitnehmers selbst beschränken wollte. Eine solche Beschränkung wäre aber aus Rechtsgründen unzutreffend. Ein sachlicher Grund kann vielmehr jeder Umstand sein, der den Widerruf nicht rechtsmißbräuchlich und willkürlich erscheinen läßt, soweit es sich nur um eine vernünftige, einleuchtende und mit der Aufgabe insgesamt zusammenhängende Begründung handelt. Eine solche Begründung könnte es darstellen, wenn das beklagte Land aus organisatorischen Gründen die Vorhandwerkertätigkeit mit der eines Konzessionsträgers verbinden will.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Umgekehrt läge es zwar nicht außerhalb des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, wenn das Landesarbeitsgericht eine solche Verknüpfung der Vorhandwerkertätigkeit mit der Meistereigenschaft deshalb ablehnt, weil diese Eigenschaft zur ordnungsgemäßen Ausübung der übertragenen Funktionen unerheblich ist. Aber auch hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausreichende Feststellungen nicht getroffen. Es führt vielmehr lediglich aus, daß eine zusätzliche Qualifikation für die Tätigkeit als Vorhandwerker "nicht notwendig erscheint". Das ist keine das Revisionsgericht bindende endgültige Feststellung. Vielmehr läßt damit das Landesarbeitsgericht erkennen, daß es hierzu eine abschließende Beurteilung nicht vornimmt.

Vor allem gehört auch zur umfassenden Abwägung aller wesentlichen Umstände, die bisher vom Landesarbeitsgericht offen gelassene Frage, ob der Kläger sich verpflichtet hat, die Meisterprüfung abzulegen, um als Konzessionsträger dienen zu können. War der Kläger nämlich bereit, diese Prüfung abzulegen, um damit die organisatorischen Belange der Beklagten zu erfüllen, könnte es durchaus einen sachlichen Grund für einen Widerruf darstellen, wenn der Kläger dann entgegen dieser Bereitschaft die Meisterprüfung nicht ablegt. Zumindest muß diese Frage vom Landesarbeitsgericht in die umfassende Abwägung für das Vorliegen oder die Ablehnung eines sachlichen Grundes mit einbezogen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb unter Zugrundelegung des zutreffenden Rechtsbegriffs des sachlichen Grundes für den Widerruf noch einmal umfassend zu prüfen haben, ob für den Widerruf, wenn er vorbehalten war, ein sachlicher Grund vorgelegen hat oder nicht. Es wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Gröbing

Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)